

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Karnevalclub Die Päädel-Dancer´s“ und hat seinen Sitz in Maikammer.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein wurde am 22. Juli 2005 errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist vom 01. April bis 31. März des Folgejahres.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Erhalt des Karnevals in Maikammer, der Ausrichtung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Ausrichtung von Karnevalsitzungen

Teilnahme an Karnevalsitzungen

Teilnahme an Umzügen

Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht und sind als Beisitzer wählbar.

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

passiven Mitgliedern und

Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer, Elferräte, Büttenredner und Vortragende, sowie sonstige natürliche und juristische Personen, die vor und bei den Auftritten regelmäßig mitwirken.

Passive, bzw. fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die diesen durch Beitragszahlung, Spenden und / oder Beteiligung am Vereinsgeschehen unterstützen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, soweit anderweitige Anordnungen dem nicht entgegenstehen.

Aufnahme und Probezeit für Mitglieder

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- Die Probezeit für aktive Mitglieder beträgt 1 Jahr.
- Der Vorstand informiert sich während der Probezeit über die Integrierung des neuen Mitgliedes und entscheidet nach Ablauf der Probezeit über den Aufnahmeantrag nach Rücksprache mit den aktiven Mitgliedern in freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Austritt eines Mitglieds

Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

2. Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach 2-maliger schriftlicher Abmahnung durch den Gesamtvorstand bei folgenden Verstößen:

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen die Satzung
- Aktives Mitwirken von aktiven Mitgliedern in einem konkurrierenden Verein, ohne Einverständnis des Vorstandes.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

2. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- der Satzung Folge zu leisten
- den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- seinen freiwilligen Austritt schriftlich dem Vorstand anzuzeigen
- seine Kostüme bei Austritt dem Verein zu übergeben, sofern sie vom Verein angeschafft wurden
- seine Kostüme zu pflegen, bei Mängeln die Reparaturkosten zu erstatten, in anderen Fällen das Kostüm neu zu beschaffen oder zu erstatten
- in der Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.
- Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig am Training teilzunehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat unaufgefordert seinen Mitgliedsbeitrag bis Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Zahlungen können direkt an den Kassenswart erfolgen oder durch bankübliche Verfahren getätigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:

1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Präsident)
er hat die Aufgabe den 1. Vorsitzenden zu unterstützen und koordiniert die Aufgaben der 9 Beisitzer
3. dem Schriftführer (Protokollchef)
4. dem Kassierer (Schatzmeister)
Er führt das Kassenbuch, sowie die Kasse. Er ist befugt, alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
Er fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht an und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung vor.
Der Kassierer entscheidet über Anschaffungen für den Verein bis zu 50.-€ allein.
Über diesen Betrag hinausgehende Beträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand

2. Weitere Vorstandsmitglieder sind:5. die 9 Beisitzer

Verändert sich der Aufgabenbereich der Beisitzer durch vereinsbedingte Neu- oder Umstrukturierung dieser Aufgabenbereiche, so kann, nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, die Anzahl der Beisitzer den neuen Bedingungen angepasst werden.

Im Folgenden sind die Verantwortungsbereiche / Aufgabenbereiche, sowie die Anzahl der Beisitzer definiert:

- Verantwortungsbereich Wirtschaft: 3 Personen
- Verantwortungsbereich Kostüme und Fundus: 1 Person
- Verantwortungsbereich Technik: 1 Person
- Verantwortungsbereich Koordination Auftritte und Veranstaltungen: 3 Personen
- Verantwortungsbereich Medien und Presse: 1 Person

Der Gesamtvorstand muss sich aus mindestens 2/3 aktiver Mitglieder zusammensetzen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vertretungsberechtigt sind je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende (siehe § 8, Abs. 1, Ziffern 1-4).

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus der Reihe der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl zweier Kassenprüfer
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch eine einmalige Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maikammer erfolgen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14

Nachträgliche Anträge der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

§ 16

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies die anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt beiden Kindergärten der Gemeinde Maikammer zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Landau in der Pfalz.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.Juli 2005 errichtet.

Maikammer, den 22. Juli 2005